



**Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut;
Hochwasserschutzprojekt Wirlinging;
wasserrechtliche Überprüfung**

Geschäftszeichen:
BHGMWA-2020-45344/23-TR

Bearbeiter/-in: Thomas Reiter
Tel: (+43 7612) 792-63515
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 10.06.2025

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10.07.2020, GZ: BHGMWA-2020-45344/11-TR, wurde der Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung folgender Hochwasserschutzanlagen im Bereich des Ortsteils Wirlinging erteilt:

Wirlingwandbach:

- hm 14,86 – 14,98: Erosionssicherung mittels Grobsteinschlichtung
- hm 14,85: Geschiebe und Hochwasserdosiersperre samt Hochwasserentlastung
- hm 14,81 – 14,85: Vorfeldsicherung mittels Grobsteinschlichtung
- hm 13,82: rustikaler Wildholzrechen
- hm 13,78 – 14,85: Gerinneertüchtigung und Erosionssicherung mittels Grobsteinschlichtung;
- hm 13,78: Geschiebe und Unholzrechen
- hm 13,00 – 13,78: Verrohrung des Wirlingwandbaches
- hm 12,25 – 13,00: Gerinneausbau mittels Grobsteinschlichtung
- hm 11,63: Einbindung des verrohrten Hochwasserentlastungsgerinnes in den Wirlingwandbach

Wirlingwandrunse III:

- hm 1,09 – 2,17: Erosionssicherung mittels Grobsteinschlichtung samt Einbindung eines rechtsufrigen Zubringers der Wirlingwandrunse III
- hm 1,09: rustikaler Wildholzrechen
- hm 0,92 – 1,09: Geschiebeablagerungsbecken samt Hochwasserentlastung
- hm 0,92: Geschiebe- und Unholzrechen
- hm 0,43: Einbindung der Hochwasserentlastung in die Wirlingwandrunse III
- hm 0,0 – 0,92: Verrohrung der Wirlingwandrunse III bis zur Einbindung Wirlingwandbach

Objektschutzmaßnahmen:

- Hochwasserschutzmauer und mobiler Hochwasserschutz im Bereich des Gasthofes Regawirt auf einer Länge von insgesamt 100 lfm;

Mit Schreiben vom 17.12.2024 hat der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinverbauung, Gebietsbauleitung Oberösterreich West, namens der Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen die Fertigstellung der Maßnahmen bei der Wasserrechtsbehörde angezeigt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Überprüfungsverhandlung anberaumt:

<u>Datum:</u> Montag, 30. Juni 2025	<u>Zeit:</u> 09:00 Uhr
<u>Treffpunkt:</u> an Ort und Stelle (Feuerwehrdepot der FF Wirling, Wirling 40)	

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich bewilligt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Verhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen.

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können in die aufliegenden Kollaudierungsunterlagen beim Marktgemeindeamt St. Wolfgang im Salzkammergut während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (zu finden: www.bh-gmunden.gv.at unter der Rubrik „Bürgerservice – Amtstafel“) kundgemacht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte sowie Personen mit rechtmäßig ausgeübten Wassernutzungen und Nutzungsbefugnissen (bitte entsprechende Unterlagen, z. B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc., als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF und §§ 98 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF

Freundliche Grüße
Für den Bezirkshauptmann:

Thomas Reiter

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.